

Satzung des Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löschinheit Lüttringhausen

§ 1 Name, Gründungsdatum, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löschinheit Lüttringhausen e. V.“. Er wird am 3. März 2007 von den Gründungsmitgliedern Markus Busch, Rudi Goecke, Klaus Heesch, Michael Ptok, Kurt Ravenschlag, Dirk Starcke, Hans-Günter Weigand und Jochen Weigand gegründet und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid angemeldet.
2. Sitz des Vereins ist Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember.
4. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Löschinheit Lüttringhausen der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Die soziale Betreuung der Mitglieder der Löschinheit Lüttringhausen sowie die Pflege der Kameradschaft.
 - b) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Feuerwehrwesens.
 - c) Die Förderung der Zusammenarbeit aller Katastrophenschutzeinrichtungen und -organisationen.
 - d) Die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.
 - e) Die Anschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die nicht von der Stadt Remscheid gestellt werden.
 - f) Die Förderung der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung der Löschinheit Lüttringhausen.
5. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Feuerwehrmänner und -frauen (SB) der Löschinheit Lüttringhausen der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid und die Kameraden der Ehrenabteilung, sofern sie aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löschinheit Lüttringhausen waren, werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Zwang zur Mitgliedschaft ergibt sich für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löschinheit Lüttringhausen nicht.

2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Dienstverhältnisses in der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löscheinheit Lüttringhausen, durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Dies gilt nicht bei Eintritt in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löscheinheit Lüttringhausen.
5. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitgliedes über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht bestehen bleiben.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember eines Jahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zulässig.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) Wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - b) Sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwider läuft.Das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
8. Dem Ausschluss müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und zwei Beisitzer.
3. Die acht Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Die Wiederwahl und jederzeitige Abwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die ordnungsgemäße Buchführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen.
5. Der Vorstand ist nur wählbar aus Mitgliedern des Vereins, die seit mindestens zwei Jahren Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid sind.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer allein vertreten.
8. Im Innenverhältnis muss bei Einzelausgaben ab 500,00 € ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzeichnen. Bei Einzelausgaben ab 2.500,00 € muss der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres einberufen. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder sind alle Mitglieder wahl- und stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Gewinnverwendung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Versammlungen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Auf schriftlichen Antrag ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Frist von drei Wochen einzuberufen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und von mindestens 1/4 der Mitglieder unterschrieben sein.
4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner drei Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit durch offene Abstimmung mit Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sonstige Mitglieder gelten als passive Mitglieder. Sie haben lediglich ein Anhörungs- und Antragsrecht, wobei die stimmberechtigten Mitglieder über deren Anträge mit 2/3-Mehrheit entscheiden.
7. Änderungen der Satzung sind nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
9. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden und einem seiner drei Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten finanziellen Mittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muss bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entrichtet sein. Sind Beitragsrückstände bis zum 15. Juli des laufenden Beitragsjahres aufgelaufen, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung durch den Vorstand. Sollten bis zum 15. August die Beitragsrückstände nicht eingegangen sein, so werden diese Rückstände per Mahnbescheid incl. der Gebühren eingezogen.
3. In Härtefällen kann Aufschub der Beitragszahlung oder Beitragsermäßigung erfolgen. Über den Zahlungsaufschub oder Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.
4. Aktive Feuerwehrmänner und -frauen zahlen einen Beitrag von 15,00 € jährlich. Die Kameraden der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von mindestens 10,00 € jährlich. Im Übrigen steht die Höhe der Beitragszahlung in ihrem Ermessen.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Remscheid mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Remscheid, Löscheinheit Lüttringhausen weiter verwendet wird. Für den Fall, dass die Löscheinheit Lüttringhausen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, soll das Vermögen ausschließlich für Zwecke der Jugendfeuerwehr(en) der Feuerwehr Remscheid weiter verwendet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 3. März 2007 und tritt am 31. Mai 2007 in Kraft.

Remscheid, 31. Mai 2007